Gebührenordnung

der Stadt Haltern am See für die Entrichtung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 30.09.2022

Hinweis:

Dieser Text der Gebührenordnung stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

(Gebührenordnung vom 30.09.2022 – Amtsblatt Nr. 12 vom 06.10.2022)

Stand: 01.2023

Gebührenordnung der Stadt Haltern am See für die Entrichtung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 30.09.2022

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), des § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung (SGV.NRW.92) und des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG) in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG NW – SGV.NRW.2060), hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr / Zweck der Parkgebühren

- (1) Die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen soll für eine möglichst große Anzahl der am ruhenden Verkehr teilnehmenden Personen gewährleistet sein.
- (2) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit einem gültigen Parkschein zulässig ist, werden für das Parken Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (3) Alternativ zur Entrichtung der Parkgebühren an den Parkscheinautomaten ist die Bezahlung per "Handy-Parken" möglich.

§ 2 Gebührenpflichtige Parkzeiten

Die Gebührenpflicht besteht von montags bis samstags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr – ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen.

§ 3 Gebührenpflichtige Person und Fälligkeit der Gebühr

Gebührenpflichtig ist die Person, die die bewirtschaftete Parkfläche nutzt. Die Gebühr wird fällig mit dem Abstellen eines Fahrzeuges auf der Parkfläche bzw. auf dem Stellplatz im Geltungsbereich eines Parkscheinautomaten.

§ 4 Parkgebühren

(1) Bei Automaten mit einer Höchstparkdauer von 3 Stunden beträgt die Gebühr 1,60 € pro Stunde, die Höchstgebühr 4,80 €. Das gilt für folgende Flächen (Anlage 1):

Stand: 01.2023

-3- 3.13

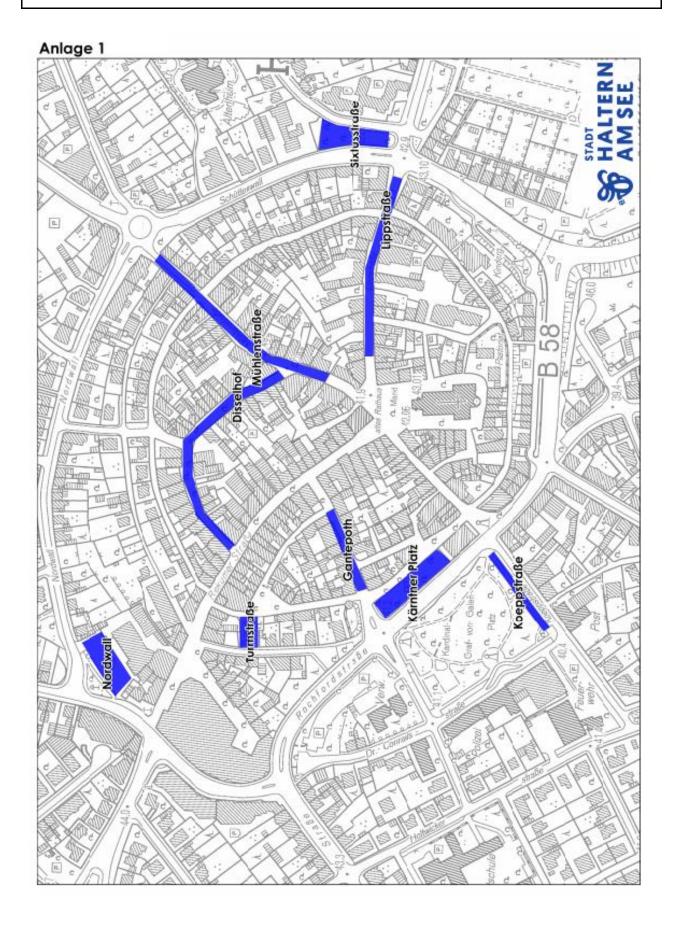
- a) Parkplätze
 - Kärntner Platz
 - Nordwall
 - Sixtusstraße
- b) Stellplätze
 - Disselhof
 - Gantepoth
 - Koeppstraße
 - Lippstraße
 - Mühlenstraße
 - Turmstraße
- (2) Bei Automaten mit der Möglichkeit ein Tagesticket zu erwerben, beträgt die Gebühr 0,80 € pro Stunde, die Tageshöchstgebühr beträgt 4,80 €. Das gilt für folgende Flächen (Anlage 2):
 - a) Parkplätze
 - Musikschule
 - Feuerwache
 - Südwall
 - b) Stellplätze
 - Dr.-Conrads-Straße
 - Schmeddingstraße
- (3) Bei den unter § 4 Abs. 1a und 2a angegebenen umsatzsteuerpflichtigen Parkplätzen verstehen sich die Parkgebühren inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.
- (4) Bei der Bezahlung der Gebühren an den Parkscheinautomaten oder per Handy-Parken-App werden die ersten 6 Minuten nicht berechnet.
- (5) Bei Bezahlung der Park-Gebühren per App kann für den Nutzer eine zusätzliche Service-Gebühr des App-Anbieters anfallen, die in den jeweiligen AGB geregelt ist.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Stand: 01.2023

-4- 3.13



-5- 3.13

